

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 10.06.2020

AKTUELLES

Steuerliche Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Hilfsmaßnahmen durch Corona-Steuerhilfegesetz (Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise)

Zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie hat die Bundesregierung das Corona-Steuerhilfegesetz auf den Weg gebracht. Der Bundesrat hat am 5. Juni 2020 dem Gesetz zugestimmt.

Unter anderem wurden diese Regelungen getroffen:

Mehrwertsteuersenkung in der Gastronomie:

Der Mehrwertsteuersatz für Speisen in Restaurants und Gaststätten (Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen) wird von 19 % auf 7 % Prozent abgesenkt. Die Regelung gilt ab dem 1. Juli 2020 und ist bis zum 30. Juni 2021 befristet. Zu beachten ist jedoch, dass die Absenkung der Mehrwertsteuer nicht für Getränke gilt. Für diese gilt weiterhin der Regelsteuersatz von 19 % und ab dem 1. Juli 2020 16 % (siehe Tz 2).

2. Hilfsmaßnahmen durch Konjunkturpaket

Der Koalitionsausschuss hat sich am 3. Juni 2020 auf Eckpunkte des Konjunkturpakets geeinigt. Im Rahmen des Konjunkturpakets wurden folgende Änderungen beschlossen:

Senkung des allgemeinen Mehrwertsteuersatzes:

Eine weitere, befristete Senkung der Mehrwertsteuer für den Zeitraum 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 ist vorgesehen. Der allgemeine Mehrwertsteuersatz soll von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 % gesenkt werden.

Für die Gastronomie würde damit in diesen sechs Monaten der ermäßigte Steuersatz von 5 % gelten (gilt nicht für Getränke).

3. Auswirkung der Maßnahmen auf die Kassensysteme

Am 31. Dezember 2020 endet die allgemeine Mehrwertsteuersenkung der Bundesregierung planmäßig. Das bedeutet, aus 5 % werden wieder 7 % und aus 16 % wieder 19 %. Aber eben nicht in der Gastronomie. Da bleiben wir bei den servierten Speisen noch ein halbes Jahr (bis zum 30. Juni 2021) bei den 7 %, während der Mehrwertsteuersatz für Getränke ab dem 1. Januar 2021 wieder von 16 % auf 19 % steigt.

Jede Änderung muss rechtzeitig in den Kassensystemen erfasst werden, die ohnehin jetzt über eine neue technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen, die ab dem ersten Tastendruck alle Eingaben in das System unveränderlich und verschlüsselt erfasst. Diese Änderung in den Kassensystemen ist mit erheblichem Aufwand verbunden. Für ein halbes Jahr (Getränke) und ein ganzes Jahr (Speisen) müssen die Kassensysteme umprogrammiert werden.

Bitte sprechen Sie zeitnah Ihre EDV- Firma an ,damit die Änderungen bzgl. der Umsatzsteuersätze in Ihrem Kassensystem bzw. Warenwirtschaftssystem und Rechnungsschreibungsprogramm upgedatet werden.

Bitte achten Sie dabei unbedingt auf die Aufbewahrung der Programmierprotokolle.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Roland Franz
Steuerberater

Zitat der Woche:
„Wer im Leben kein Ziel hat, verläuft sich.“
Abraham Lincoln

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de